

## **Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des WAZV Hohenseefeld**

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des WAZV Hohenseefeld vom 20.01.2016, in Kraft getreten am 01.01.2016, zuletzt geändert zum 01.01.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt 13,00 €/Monat je Grundstücksentwässerungsanlage.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr beträgt 6,51 € pro Kubikmeter Schmutzwasser für abflusslose Sammelgruben.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die benutzungsabhängige Leistungsgebühr 61,64 €/ m<sup>3</sup> abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm.“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Ab 10 m Schlauchlänge werden zusätzlich 3,33 €/m (brutto) berechnet.“

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hohenseefeld, den

C. Straach  
Verbandsvorsteherin